



Chenguo Zhang (Autor)
**Kollektiver Rechtsschutz nach dem deutschen
Unterlassungsklagengesetz (UKlaG)**

Chenguo Zhang

**Kollektiver Rechtsschutz nach
dem deutschen Unterlassungs-
klagengesetz (UKlaG)**



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/6508>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Kapitel 1: Einleitung

A. Aktueller Anlass der Untersuchung und Einführung in die Fragestellung

Seit Erlass der EG-Richtlinie 98/27 (98/27/EG)¹ über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen und des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (im Folgenden: UKlaG)² sind Verbands-, Gruppen- und Musterklagen wieder Gegenstand kontroverser Auseinandersetzungen.³ Der Entwurf zur Schuldrechtsmodernisierung erfasst das Verfahrensrecht des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGBG) aber nur am Rande. Das AGBG enthielt bekanntlich das Verbandsklageverfahren gegen missbräuchliche Klauseln und verbraucherschutzwidrige Praktiken (§§ 13–22a AGBG a. F.). Diese Vorschriften wurden beim Erlass des Fernabsatzgesetzes⁴ novelliert und an die europäische Verbandsklage-Richtlinie angepasst. Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des AGB-Gesetzes sind als §§ 305 ff. in das BGB integriert worden. Deshalb ist nun sein Verfahrensteil in einem eigenständigen Gesetz fortgeschrieben und übersichtlicher gefasst worden.⁵ Im UKlaG sind die ehemaligen §§ 13 ff. AGBG zwar neu systematisiert, um einige Details ergänzt und redaktionell umgestaltet, im Wesentlichen aber unverändert übernommen worden. Das Unterlassungsklagengesetz regelt die Verbandsklage gegen die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer AGB (§ 13 AGBG) und bei Rechtsbruchklage (§ 22 AGBG)⁶. Deutlicher als bis-

¹ Abl. EG Nr. L 166 vom 11. 6. 1998, S.51–54.

² BGBI I, 3138 (3173).

³ Stadler, in: FS Schumann, 2001, 465 ff., Fn. 2.

⁴ BGBI. 2000 I 955, vom 27.6.2000.

⁵ Heß, in: *Ernst/Zimmermann* (Hrsg.), *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, 527 ff.

⁶ So Micklitz, in: *Brönneke* (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht*, 2001, 87

her sind die „materiellrechtlichen“ von den verfahrensrechtlichen Regeln getrennt. Die §§ 1–4 regeln unter dem Titel „Ansprüche“ in § 1 den Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen (bisher § 13 AGBG) und in § 2 den Unterlassungsanspruch bei verbrauchergesetzwidrigen Praktiken (bisher § 22 AGBG). § 3 definiert unter der Bezeichnung „Inhaber“ die Gläubiger der Unterlassungsansprüche. Das Registrierungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsamt (bisher § 22a AGBG) wurde in § 4 verschoben. Der verfahrensrechtliche Teil übernimmt in den §§ 5–12 mit geringen redaktionellen Anpassungen die bisherigen prozessualen Regelungen der §§ 14–21, 28 AGBG. Die nachfolgenden Vorschriften übernehmen für die AGB-Kontrollklagen die §§ 15–21 AGBG überwiegend wörtlich. Dabei formulieren die §§ 8–11 besondere Vorschriften für Klagen nach § 1 UKlaG, die §§ 12 und 13 für Klagen nach § 2 UKlaG.⁷

Gegenstand der vorliegenden Arbeit wird die verfahrensrechtliche Behandlung des kollektiven Verbraucherschutzes nach dem UKlaG sein. Es soll einen Beitrag leisten zur Theorie und Dogmatik privatrechtlicher Verbandsklagen. Schwerpunktmäßig wird die Verbandsklage gegen Verwender und Empfehler unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) nach § 1 UKlaG und die Verbandsklage gegen verbraucherschutzwidrige Geschäftspraktika gemäß § 2 UKlaG erörtert. Aus Gründen der Überschaubarkeit wird in der vorliegenden Arbeit überwiegend auf die Verbandsklage zur Bekämpfung missbräuchlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen Bezug genommen. Auf die Verbandsklage zur Wahrung anderer verbraucherschützenden Vorschriften wird nur hingewiesen, soweit dies erforderlich erscheint. Die in Deutschland gesammelte Erfahrung soll für das chinesische Institut der Verbraucherverbandsklage ein Vorbild sein. Es soll ein Beitrag zur Weiterentwicklung der chinesischen Verbraucherverbandsklage geleistet werden, indem Vorschläge für seine zweckmäßige Ausgestaltung gemacht werden.

Durch die Verabschiedung des UKlaG wird der aktuelle Anlass geboten, dogmatische Grundfragen der Verbandsklage – vor allem für den Bereich des Ver-

ff., Rn.10.

⁷ Walker, in: *Dauner-Lieb/Heidel u.a. (Hrsg.), Das neue Schuldrecht*, 2002, 206, 209; Heß, in: *Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, 527, 530; in: *MünchKommZPO- Micklitz, Aktualisierungsband 2002*, 824, 828, m. w. N.

braucherschutzes – zu regeln. Nach der Konzeption des UKlaG steht es nunmehr fest, dass mit der Verbandsklage ebenso wie mit gewöhnlichen Zivilklagen ein materiell-rechtlicher Anspruch geltend gemacht wird und dass die gesetzlichen Anforderungen, die ein klagender Verband erfüllen muss, seine Aktivlegitimation, also die Begründetheit der Klage betreffen.⁸ Das UKlaG verdeutlicht diese Konzeption durch die Unterteilung in einen materiellen und in einen verfahrensrechtlichen Abschnitt.⁹ Das „Machtwort“ des Gesetzgebers hat dazu geführt, dass sich diesbezüglich eine dogmatische Prüfung durchführen und ein sicheres dogmatisches Gerüst für die Verbandsklage aufbauen lässt.¹⁰

Die Reform bietet nun Anlass zu einigen grundsätzlicheren Gedanken auf dem nunmehr eingeschlagenen Weg zur Etablierung einer einheitlichen Verbandsklage, um Konsumenteninteressen zu gewährleisten. Durch die übereilte Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie fehlte es schon beim Umsetzungsgesetz an Systematik und gründlicher dogmatischer Arbeit. Das Ziel des UKlaG, den bisherigen, unübersichtlichen Rechtszustand aufzulösen und die Verbandsklage einheitlich zu regeln,¹¹ wird nicht vollständig erreicht. Die Liste der Verfahrensfragen der Verbandsklage bleibt lang.¹² Es bleibt vor allem ungeklärt, ob das Konzept der gesetzgeberischen Qualifizierung der Verbandsklage als materiell-rechtlicher Anspruch zu praktisch befriedigenden Ergebnissen führt. Wie weit die Autonomie reicht und wo die Verantwortung beginnt, muss letztendlich der Gesetzgeber entscheiden, auch insoweit sind die Argumente seit Langem ausgetauscht¹³. Zu prüfen ist insbesondere, ob es sich empfiehlt, für die Verbandsklage

⁸ Greger, NJW 2000, 2457, 2463; ders., ZZZP 113 (2000), 399, 403; Heß, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 527, 542.

⁹ Es ist aber in vielerlei Hinsicht zu bemängeln, dass sich die Gesetzesbegründung mit dem Streitstand und den damit verbundenen verfahrens- und kollisionsrechtlichen Konsequenzen nicht inhaltlich auseinandersetzt. Aus europäischer Sicht erscheint die gewählte Lösung im Hinblick auf die Verfahrenskonkurrenz fragwürdig. Marotzke, ZZZP 98 (1985) 165 ff. Auch der BGH hat die rein materiellrechtliche Deutung niemals ausschließlich vertreten; Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Max Vollkommer, in: Richard Zöllner (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 22. Aufl., 2000, Vor § 50 ZPO, Rn.59; Zuletzt BGHZ 133, 316, 319; 131, 90; BGH NJW 1996, 3276; NJW 1998, 1227.

¹⁰ Greger, NJW 2000, 2457, 2462.

¹¹ E. Schmidt, NJW 2002, 25, 27; Heß, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 527, 531.

¹² Heß, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 527, 529; Micklitz, in: MünchKommZPO, Aktualisierungsband 2002, 824 ff.

¹³ Neben der Entscheidung über die Reichweite der Dispositionsmaxime geht es vor allem um die

- Einschränkungen der Verhandlungs- und Dispositionsmaxime vorzusehen;
- besondere Regeln zur Mehrfachverfolgung derselben Zuwiderhandlung zu entwickeln;
- einen besonderen Instanzenzug einzurichten, der die wenig sinnvolle Befassung zweier Tatsacheninstanzen mit diesen auf Ordnung des überindividuellen Rechtsverkehrs gerichteten Instrumenten vermeidet.¹⁴

Die aufgezeigten Unzuträglichkeiten ergeben sich zwangsläufig daraus, dass die Verbandsklage für die Zivilprozessordnung ein Fremdkörper ist, den sie abstößt. Man sollte nicht versuchen, diese Probleme damit zu lösen, dass man mit systemfremden Konstruktionen die klare Struktur des Zivilprozesses so weit umgestaltet, bis er auch für die Verfolgung kollektiver Interessen brauchbar wird.¹⁵ Für diesen Zweck müsste vielmehr auf andere rechtliche Instrumentarien zurückgegriffen werden. Es liegt an den Zivilprozesswissenschaftlern, sich der Mühe zu unterziehen, für diese Zivilprozesse wenigstens artgerechte Verfahrensregeln zu schaffen.

Nicht zuletzt ist es fraglich, ob die Verbandsklage weiterhin rein kassatorisch fungieren soll. Der rechtsvergleichende Blick auf die Verbandsklage in den europäischen Ländern zeigt, dass die Beschränkung, die das deutsche Recht *de lege lata* auf den negatorischen Rechtsschutz vornimmt, eher die Ausnahme ist.¹⁶ Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, dass das Rechtsschutzziel von Kollektivklagen auf Gewinnabschöpfung, Rückgewähr oder gar Schadenersatz erweitert wird.¹⁷ In diesem Zusammenhang ist es insbesondere bemerkenswert, dass der Gesetzgeber den Wortlaut der Richtlinie 98/27/EG – also „Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutze der Verbraucherinteressen“ – Unterlassungsklagen auf seiner Seite hat, dagegen die Formulierung in Art.7 Abs.2 der Richtlinie 93/13

rechtliche Qualifizierung der sog. Normtatsachen und die damit verbundene Beweislastverteilung, vgl. dazu erneut *E. Schmidt*, NJW 2002, 25, 28.

¹⁴ Die Fragestellungen siehe *Greger*, NJW 2000, 2457, 2463.

¹⁵ *Greger*, ZZZP 113 (2000), 399, 411; *Leipold*, in: *Gilles (Hrsg.)*, Effektivität des Rechtsschutzes und verfassungsmäßige Ordnung, 1983, 57, 71.

¹⁶ *Koch*, ZZZP 113 (2000), 413, 417.

¹⁷ Siehe die Empfehlung zur Reform des deutschen Rechts, in: *Basedow/Hopt*, „Bündelung“, 3 ff.; *Hopt/Baetge*, in: „Bündelung“, 11 ff.; *Stadler*, in: FS Schumann, 2001, 465 ff.; *Stadler*, in: *Brönneke*, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess, 1 ff., jeweils m. w. N.

EWG weiter gefasst ist und die auf ein Handeln gerichtete Klage nicht von vornherein ausschließt.¹⁸ Gerade verbraucherschutzgesetzwidrige Praktiken lassen sich durch bloßes Unterlassen nicht aus der Welt schaffen. Eine möglichst vollständige Information des Verbrauchers mittels vielfältiger Hinweis-, Belehrungs-, Unterrichts- aber auch Warnpflichten kann nur gewährleistet werden, wenn die Unternehmen ihren Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen.¹⁹

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Mittel adäquat sind, um den nicht mehr aufzuhaltenden Siegeszug der Verbraucherschutzidee in die entsprechenden juristischen Bahnen zu lenken. Besonderer Anlass zu solcher Überlegung besteht nicht deshalb, weil die rechtliche Verfolgung diffuser Interessen²⁰ nicht eben zum Standardrepertoire deutscher Juristen zählt, sondern auch deshalb, weil es sich absehbar um eine Zwischenstation handelt und die klageweise Sicherung eines kollektiven Konsumentenschutzes Modellcharakter haben dürfte.²¹ Daher ergeben sich Notwendigkeit und Anlass einer dogmatischen Untersuchung der Wirkungsweise von kollektiv verbraucherschützenden Instrumenten im Rahmen des Zivilprozessrechts. Es fällt der vorliegenden Arbeit die Aufgabe zu, angesichts der Regelungsdefizite Lösungswege aufzuzeigen und die Wertungen und Lehren der verbraucherschützenden Verbandsklage²² im Verhältnis zu der ZPO (und dessen Grundlagen und Wertungen) herauszuarbeiten, und wo nicht vorhanden, herauszubilden.

B. Beschränkung der Fragestellung

Untersuchungsgegenstand sollen hier nur privatrechtliche Verbandsklagen sein, also in erster Linie die Klagen nach §§ 1 und 2 UKlaG. Die Verbandsklagen im Bereich des öffentlichen Rechts, vor allem in Umweltschutzfragen, müssen dem-

¹⁸ MünchKommBGB-Micklitz § 13 AGBG Rn. 140.

¹⁹ Micklitz, in: MünchKommZPO, Aktualisierungsband 2002, 824 ff., 835; E. Schmidt, NJW 2002, 25, 26.

²⁰ Zu ihnen aus vielfältiger Sicht die Beiträge in: Krämer/Micklitz/Tonner (Hrsg.), Recht u. diffuse Interessen in der Europäischen Rechtsordnung – Liber amicorum Norbert Reich, 1997.

²¹ E. Schmidt, NJW 2002, 25, 26.

²² Koch in: Storme(Hrsg.), Procedural Law in Europa, 2003, 373 ff.

gegenüber aus der Untersuchung ausgeschlossen werden. Die Beschränkung auf diejenigen Kompetenzen, die in den Formen des Privatrechts ausgeübt werden, ist zunächst der tradierten Trennung der rechtswissenschaftlichen Fächer geschuldet. Es gibt auch im öffentlichen Recht das Phänomen der objektiven Rechtskontrolle, z. B. die im Bundesnaturgesetz und in zahlreichen Landesnaturschutzgesetzen enthaltenen Verbandsklagebefugnisse für Naturverbände insbesondere. Diese Verbände, deren Kontrollbefugnis ihnen kraft Gesetzes zugeordnet wird, überwachen die Durchsetzung umweltrechtlicher Vorschriften. Es besteht insofern kein qualitativer Unterschied zur Bekämpfung unwirksamer AGB durch die in §§ 1 und 3 UKlaG enthaltenen Interventionskompetenzen für bestimmte Verbraucherschutzverbände. In allen diesen Fällen geht es um gesellschaftlich relevante Anliegen, deren Durchsetzung im Rahmen individualisierter Rechtsansprüche schwierig erscheint²³. Denn Verbraucherinteressen und ökologische Interessen werden beide als typische diffuse Interessen bezeichnet und ihr Schutz setzt daher besondere rechtliche Instrumente voraus. Diese diffusen Interessen können nicht exklusiv dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht zugeordnet werden. Die Tatsache, dass in Deutschland heute Verbraucherinteressen durch zivilrechtliche Verbandsklagen geschützt werden, während Naturschutzfragen im Verwaltungsprozessrecht aufzufinden sind, ist eine politische Entscheidung des Gesetzgebers. Bereits bei der Schaffung des AGB-Gesetzes wird vom Gesetzgeber bewusst das Instrument der privatrechtlichen Verbandsklage statt einer öffentlich-rechtlichen Kontrolle gewählt.

Es ist hier darüber hinaus klarzustellen, dass der Verbandsklage nicht nur der Gedanke des Verbraucherschutzes zugrunde liegt. Sowohl im UWG als auch im UKlaG sind nicht nur Verbraucherverbände prozessführungsbefugt, sondern auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern. Die unterschiedlichen Verbände und Kammern vertreten unterschiedliche Interessen, was sich auch in der Wahl der verfolgten Ziele und in der Durchführung des Rechtsstreits auswirken wird. Auch wenn andere Ziele

²³ E. Schmidt, NJW 2002, 25, 28.

durch die Verbandsklage verfolgt werden können, wird sich die vorliegende Arbeit auf ihre Funktion als Instrument zum Verbraucherschutz konzentrieren.

Der Versuch soll unternommen werden, eine Entscheidung über die Rechtsnatur der Verbandsklage zu treffen. Ob und wie man die Verbandsklage im herkömmlichen System der ZPO unterbringen kann, wird aber recht unterschiedlich beurteilt.²⁴ Diese Arbeit würde eher einen inneren Zusammenhang zwischen der systematischen Einordnung und manchen zweifelhaften Einzelfragen annehmen, wobei weder die Antwort auf Einzelfragen aus der Beurteilung der Rechtsnatur schlicht zu deduzieren noch auch umgekehrt die theoretische Anpassung als bloße nachträgliche Konsequenz aus der Summe der Einzelantworten auf konkrete rechtliche Zweifelsfragen zu sehen wäre. Systematik und teleologische Gesetzesanwendung zu Einzelfragen sollten sich vielmehr gegenseitig ergänzen und befruchten.

Eine Schwierigkeit bei der Betrachtung der Verbandsklage besteht in der Vielschichtigkeit ihrer Struktur. Der kollektive Rechtsschutz nach dem UKlaG kann dabei nicht bloß als prozessuales Problem qualifiziert werden. Ausgangspunkt der Betrachtung kann deshalb nur die gesetzliche Regelung sein, wie sie in §§ 1 und 2 UKlaG getroffen ist. Eine umfassende und in jeder Hinsicht völlig erschöpfende Darstellung der Verbandsklage, also aller einschlägigen Regelungen, ihrer sachlichen Voraussetzungen, der rechtlichen Zweckbestimmung und Einordnung und der Besonderheiten, die sich daraus ergeben, würde den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten. Die Fragestellung begrenzt sich deshalb auf den Versuch, das Prinzip des kollektiven Rechtsschutzes nach dem UKlaG darzustellen, die damit zusammenhängenden dogmatischen prozessualen Grundprobleme zu erfassen und die sog. notwendige Konsequenz zu ziehen.

²⁴ Zu Meinungsverschiedenheiten siehe *Greger*, NJW 2000, 2457, 2460; *ders.*, ZZZP 113 (2000), 399, 411; in *MünchKommZPO-Micklitz*, Aktualisierungsband 2002, 824 ff.

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung geht von dem neu systematisierten Unterlassungsanspruch nach UKlaG aus, wobei auch die frühere Regelung im AGB-Gesetz in erster Linie Beachtung findet. Die eingangs vorgestellten Fragestellungen erfordern folgende Vorgehensweise, die zugleich den Gang der Darstellung beschreibt.

Die vorliegende Untersuchung gliedert sich im Wesentlichen in drei Teile: Im zweiten Kapitel wird kurz auf die Entstehungsgeschichte des UKlaG eingegangen, die immerhin vom UWG von 1896, über das frühere AGBG bis hin zur EG-Verbandsklagen-Richtlinie und dem heutigen UKlaG reicht. Den Schwerpunkt des dritten Kapitels bildet die umfangreiche und vielschichtige deutsche positivistisch-dogmatische und rechtspolitisch-reformerische Diskussion um den zivilistischen oder zivilprozessualistischen, materiellen oder formellen, individuellen oder kollektiven Charakter der Verbandsklage und ihre einzelnen Institute, wie insbesondere des „Unterlassungsanspruchs“ als solchen sowie die umstrittenen Fragen nach dem Verhältnis der Ausnahme- oder Sonderverfahrensregelungen des UKlaG zum allgemeinen Zivilprozessrecht.

Im vierten Kapitel wird sich die Arbeit mit ausgewählten, theoretisch oder praktisch besonders wichtigen Einzelfragen auseinandersetzen. Hier bieten sich im Verhältnis von Zivilprozess und Unterlassungsklage als Untersuchungsgegenstände nicht nur gesetzliche Einzelregelungen oder im Gesetz erwähnte oder auch nicht erwähnte Institutionen (z. B. Prozessführungsbefugnis, Streitgegenstand, Rechtskraft) an, sondern ebenso bestimmte Zulässigkeits- und Begründetheitsvoraussetzungen (z. B. objektives Rechtsschutzbedürfnis, subjektives Rechtsschutzinteresse, Klagebefugnis, Aktivlegitimation, AGB-Rechtsverstöße und Verbraucherrechtsverletzungen) oder auch die Verfahrensmaximen (z. B. Beibringungsgrundsatz, Verhandlungsgrundsatz). Im Anschluss wird ein Exkurs im fünften Kapitel über die chinesische Erfahrung zur Durchsetzung der AGB-Kontrolle und weiterer verbraucherschutzrechtlicher Vorschriften angebracht und erörtert, ob das deutsche UKlaG als Vorbild für das chinesische Recht infrage kommt.



Im Fazit dieser Untersuchung werden schließlich die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst, und zwar als „Leitsätze zur Auslegung und Anwendung der Kollektiven Rechtsschutzinstrumente nach dem UKlaG.“



Kapitel 2: Vorgeschichte des UKlaG

A. Anstoß der Verabschiedung des UKlaG – Umsetzung der Richtlinie EG/98/27

Es soll zuerst kurz auf die Vorgeschichte des Unterlassungsklagengesetzes eingegangen werden, bevor die verfahrensrechtlichen Einzelprobleme der Verbraucherverbandsklage nach dem UKlaG dogmatisch beleuchtet werden.

Die europäische Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutze der Verbraucherinteressen vom 19.5.1998²⁵ verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Zum einen sollen die kollektiven Verbraucherklagen bzw. entsprechende Kontrollverfahren in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Es geht um die Schaffung effektiver Rechtsbehelfe gegen Verletzungen gemeinschaftlichen Verbraucherschutzes. Zum anderen soll die „Freizügigkeit der Verbandsklage“ – wie im Grünbuch der Kommission zum Verbraucherschutz²⁶ formuliert ist – im Binnenmarkt hergestellt, d. h., es sollen grenzüberschreitende Verbandsklagen ermöglicht werden.²⁷ Im Bestreben, den Verbraucherschutz im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu verbessern, ist die EG-Richtlinie 98/27/EG erlassen worden.²⁸ Mit ihr soll der „freie Verkehr der Unterlassungsklagen“²⁹ innerhalb der Gemeinschaft erreicht werden. Verbraucherschutzorganisationen in einem Mitgliedsstaat sollen gegen die vom Boden eines anderen Mitgliedsstaats ausgehenden Ge-

²⁵ Umsetzungsbedarf ergab sich aus Art.11 II der Fernabsatz-Richtlinie, 97/7/EG, ABl. EG Nr. L 144, 27 f. Dazu *Koch*, ZZP 113 (2000); *Baetge*, ZZP 112 (1999), 331 ff.

²⁶ Siehe KOM (93) 576 endg. vom 16.11.1993, 87 ff.

²⁷ *Heß*, in: *Ernst/Zimmermann(Hrsg.)*, Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 527, 528; *Lindacher* in: *Prütting/Rüßmann (Hrsg.)*, Lücke-Festschrift, 1997, 377, 384 ff.

²⁸ ABl. EG Nr. L 166 vom 11.6.1998, 51.

²⁹ Grünbuch der Kommission über den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt, KOM (93), 576, endg. V. 16.11.1993.

schäftspraktiken mit einer Unterlassungsklage vor den dortigen Gerichten vorgehen können.³⁰ Darüber hinaus sollen die Klagemöglichkeiten von Verbraucherschutzverbänden europaweit auf den Anwendungsbereich aller verbraucherschützenden Richtlinien erstreckt werden.

So nimmt die Verbandsklage dabei den wichtigsten Platz unter den Optionen ein, die den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung in ihr nationales Verfahrensrecht eingeräumt sind,³¹ sofern der deutsche Gesetzgeber entsprechend den historisch gewachsenen Strukturen den Weg der Verfolgung durch private Verbraucherschutzorganisationen geht. Es ist weniger das Rechtsschutzziel der Unterlassung, das die Richtlinie charakterisiert, als vielmehr dessen verfahrensrechtliche Durchsetzung mithilfe von Klagebefugnissen „qualifizierter Einrichtungen“.³²

B. Auswirkung der Verbandsklagen Richtlinie EG/98/27 auf Deutsches Recht

Das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere verbraucherrechtliche Vorschriften vom 27.6.2000 hat allerdings lediglich die Mindestvorgaben der Richtlinie umgesetzt.³³ § 2 UKlaG (bisher § 22 AGBG) schafft eine weitere Verbandsklage bei den sog. „verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken“. Diese Klage wurde in der Literatur „Rechtsbruchklage“ nach § 22 AGBG genannt.³⁴ Dies stellt die wichtigste Änderung in der Umsetzung der Verbandsklage-Richtlinie in Deutschland dar. Der Gegenstand der neuen Unterlassungsklage ist jede nachhaltige Verletzung von Verbraucherschutzvorschriften.³⁵ Eine nicht abschließende Auflis-

³⁰ Greger, NJW 2000, 2457, 2458; Baetge, ZZZ 112 (1999), 329, 331.

³¹ Richtlinie 98/27/EG fordert Handlungseinschließliche Klagebefugnisse zum Schutz von Kollektivinteressen für öffentliche Stellen oder für Organisationen. Siehe Richtlinie 98/27/EG Erwägungsgrund 9.

³² Koch, ZZZ 113 (2000), 413, 414.

³³ So Koch, ebenda; Greger, NJW 2000, 2457; ders., ZZZ 113 (2000), 399, 400.

³⁴ Micklitz, Hans-W., Die Rechtsbruchklage nach § 22 AGBG, in: Brönneke (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht*, 87 ff.

³⁵ Heß, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, 527, 529; Greger, NJW 2000, 2460 m. w. N.

tung enthält § 2 II UKlaG (bisher § 22 II AGBG). Durch die Ausdehnung auf alle Verbraucherschutzvorschriften ist der deutsche Gesetzgeber aber über die Vorgaben zum Anwendungsbereich durch die Richtlinie 98/27/EG hinausgegangen.³⁶ Zu den Verbraucherschutzgesetzen gehören z. B. die zum 1.1.2002 ins BGB eingefügten Vorschriften aus dem früheren VerbrKrG, HausTWG, FernAbsG, TzWG. Zahlreiche weitere Vorschriften sind in der Aufzählung in § 2 II UKlaG genannt. Darüber hinaus sind aber alle Gesetze gemeint, deren wesentlicher Zweck darin besteht, dem Schutz der Verbraucher zu dienen.³⁷ Der Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass von der Zuwiderhandlung nicht nur ein einzelner Verbraucher, sondern Kollektivinteressen der Verbraucher berührt sein müssen. Der Verstoß muss deshalb in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinaus reichen. Entscheidend sind „Gewicht und Bedeutung des zu beobachtenden Verstoßes für die Anwendung der betroffenen Vorschriften zum Verbraucherschutz“³⁸. Außerdem ist wie bei dem Unterlassungsanspruch gegen den Verwender oder Empfehler von AGB ungeschriebene Voraussetzung, dass eine Wiederholungsfahr besteht.³⁹

Der zweite Schwerpunkt der von der Richtlinie vorgegebenen Neuregelung galt der Einführung der grenzüberschreitenden Verbraucherklage. Art. 4 Verbandsklage-Richtlinie hat hierfür das Herkunftslandprinzip vorgeschrieben: Ausländische Verbraucherorganisationen – das Gesetz spricht von „qualifizierten Einrichtungen“ – sind inländischen ohne Gleichwertigkeitsprüfung gleichzustellen (Art.4 II Richtlinie 98/27/EG).⁴⁰ Nach der Neuregelung in § 3 I Nr.1 UKlaG (bisher §§ 13 II Nr.1, 22 II Nr.1 AGBG) erfordert die Klagebefugnis der ausländischen Einrichtungen lediglich deren Registrierung in einem spezifischen Verzeichnis der EG-Kommission. Auch für deutsche Verbraucherorganisationen wurde ein entsprechendes Registrierungsverfahren beim Bundesverwaltungsamt geschaffen

³⁶ Diese hat den Anwendungsbereich auf die im Katalog in Anhang zu Art.1 Richtlinie 98/27/EG, AbIEG Nr. L 166 S.51 (55) aufgeführten Verbraucherschutzgesetze begrenzt. Siehe Koch, ZZP 113 (2000), 413, 416.

³⁷ BT-Dr. 14/2658, 53.

³⁸ BT-Dr 14/3195, S35.

³⁹ Heß, in: Ernst/Zimmermann(Hrsg.), Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform, 2001, 527, 529

(§ 4 UKlaG, bisher § 22a AGBG).⁴¹ Deutsche Verbraucherverbände, welche die Zulassungsvoraussetzungen⁴² erfüllen, werden auf Antrag als „qualifizierte Einrichtungen“ in eine Liste eingetragen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht und alle sechs Monate der Kommission übermittelt wird. Der Sache nach handelt es sich um Verbraucherschützende Institutionen, die mit ihrer Registrierung beim Bundesverwaltungsamt bzw. bei der Europäischen Kommission den Status potenzieller Unterlassungskläger erlangen.

Die Regelung der Verbandsklage ins UKlaG scheint die ablehnende Haltung von Deutschland gegenüber einer solchen widerzuspiegeln: Statt die Verbandsklage endlich in der ZPO oder einem prozessrechtlichen Nebengesetz zu verankern und ihr damit den gebührenden Standort zu verleihen, wurde sie in ein neues Spezialgesetz UKlaG verbannt. Längst hat *E. Schmidt* darauf hingewiesen, dass die so aufgegebene Synchronisierung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht⁴³ nur gelingen könnte, wenn der im Übergang von singulärer zu überindividueller Betroffenheit liegende Paradigmenwechsel⁴⁴ auch prozessdogmatisch offen ausgewiesen und nicht voreilig in ein „auf Kollektivschutz nicht angelegtes Korsett“⁴⁵ eingezwängt würde. Mit dieser Formulierung hat er zum Ausdruck gebracht, dass der deutsche Gesetzgeber bis dahin noch über keinen Begriff von dem „kollektiven Rechtsschutz“ verfügte. Diese Kritik scheint heutzutage immer noch einsichtig: Der Gesetzgeber hat bereits bei der Schaffung des AGB-Gesetzes ein solches in ein „auf Kollektivschutz nicht angelegtes Korsett“ getan, indem er in dessen § 15 I (nunmehr § 5 UKlaG) die Verbandsklage prinzipiell als „normalen“ Zivilprozess behandelt. Mit der in § 3 I UKlaG schlicht bestätigten Novellierung 2000 setzt er noch „eins darauf“⁴⁶, indem er die auf die Verfolgungsansprüche gemünzte vormalige Formulierung „können nur geltend gemacht werden von“ in „stehen nur zu“ abgewandelt hat.⁴⁷ Nach überwiegender Meinung soll

⁴¹ Greger, NJW 2000, 2457, 2459; Schaumburg, DB 2002, 723; Brönneke in: Brönneke (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht*, 2001, 75 ff., jeweils m. w. N.

⁴² Brönneke in: Brönneke (Hrsg.), *Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht*, 2001, 75, 76.

⁴³ Siehe *Oepen*, Diskussionsbericht ZZP 113 (2000), 443, 455.

⁴⁴ Zur AGB-Verbandsklage, *E. Schmidt*, NJW 1989, 1192, 1193.

⁴⁵ So *E. Schmidt*, NJW 2002, 25, 27.

⁴⁶ *E. Schmidt*, ebenda.

⁴⁷ Näheres dazu *Greger*, NJW 2000, 2457; *ders.*, ZZP 113 (2000), 399.

damit der langjährige Streit um die Qualifikation der Schutzbefugnis dahin entschieden sein, dass die mit ihr beliehenen Institutionen eigene materiell-rechtliche Ansprüche⁴⁸ zur Durchsetzung allgemeiner Verbraucherinteressen haben sollen.⁴⁹

Es ist zu bedauern, dass der deutsche Gesetzgeber diesmal wieder die Umsetzung einer EU-Richtlinie nicht zum Anlass nimmt, die betreffende Rechtsmaterie von Grund auf neu zu regeln, sondern dass er nur mit einer Fortschreibung des bestehenden Normbestandes reagiert. Diese verengte Sicht führt dazu, dass Alternativen zu dem Urmodell der Verbandsklage von 1896, welches auf dem damals zeitgemäßen Denken in Klage und Anspruch basiert, gar nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in der Entwicklung der Verbandsklage in Europa lange Jahre eine Vorreiterrolle innegehabt.⁵⁰ Das gilt vor allem für den Siegeszug der Verbandsklage, um die Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu unterbinden.⁵¹

Das Institut der Verbandsklage hat im deutschen Recht eine lange Tradition: Bereits das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von 1896 sprach die Befugnis zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs wegen irreführender Werbung auch den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen sowie allen Gewerbetreibenden zu, die Waren oder Leistung gleicher oder verwandter Art vertreiben. Gegenstand eines breiten wissenschaftlichen Interesses wurde die Verbandsklage erst mit der Erstreckung der wettbewerbsrechtlichen Verbandsklagebefugnis auf Verbraucherverbände durch die UWG-Novelle 1965 und die Statuierung eines abstrakten Kontrollverfahrens für Allgemeine Geschäftsbedingungen durch das AGBG aus dem Jahr 1977 mit Initiativbefugnis für Wirtschaftsverbände, Kammern und Verbraucherverbände.⁵²

⁴⁸ Gar. i. S. des § 241 BGB; so z. B. Palandt/Heinrichs, BGB 60. Aufl. (2000), Vorb. §13 AGBG Rn.1.

⁴⁹ E. Schmidt, NJW 2002, 25, 27.

⁵⁰ Koch, ZZP 113 (2000), 413.

⁵¹ MünchKommBGB-Micklitz vor § 13 AGBG Rn. 56–70 mit einem Überblick zur Rechtslage in den Mitgliedsstaaten nach Umsetzung der Richtlinie 93/13/FWG.

⁵² Bettermann, ZZP 85 (1972), 132; Gilles, in: ZZP 98, 1 ff.; Leipold, in: Gilles (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes und verfassungsmäßige Ordnung, 1983, 57 ff.; Lindacher, in: ZZP 103 (1990), 397 ff.; Urbanczyk, Zur Verbandsklage im Zivilprozess; Wolf, Klagebefugnis.